

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXIV/13. Sitzung, 14.11.2012**

Beschluss-Nr. 8538

Betr.: **Themenfeld:** Satzungen/Ordnungen
Titel: Satzung Zentrum f. Lehrerbildung

Bezug: Vorlage Nr. XXIV/105

Der Akademische Senat beschließt

Der Akademische Senat stimmt der in Anlage 1 beigefügten geänderten Satzung des Zentrums für Lehrerbildung zu

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Satzung
des
Zentrums für Lehrerbildung (ZfL)**

Vom

Der Rektor der Universität Bremen hat am gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S.375), die auf Grund von § 68 a i.V.m. § 80 Abs. 1 durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am beschlossene Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Rechtsstellung und Ziele

(1) Das ZfL ist eine sonstige Organisationseinheit im Sinne des BremHG. Gemäß § 68 a BremHG steuert und koordiniert das ZfL die strukturelle, curriculare, fachbezogene, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Entwicklung und Umsetzung der Lehrerbildung und ist im Benehmen mit den Studiendekanen zuständig für die Beratung der Studierenden. Damit hat das ZfL die Aufgabe, einerseits die Kooperation der lehrerbildenden Fachbereiche untereinander und andererseits die Kooperation der Universität mit anderen Institutionen der Lehrerbildung im Lande Bremen zum Zwecke der Weiterentwicklung der Lehrerbildung zu organisieren und aktiv mitzugestalten.

Das ZfL soll zur Erreichung und Verstetigung folgender Ziele beitragen:

- Eine hohe Qualität der Lehramtsausbildung;
- Ein eigenständiges Profil der Lehramtsausbildung gegenüber einem reinen Fachstudium;
- Ein starkes Professionsbewusstsein und eine ausgeprägte Professionsorientierung der Lehramtsstudierenden;
- Ein hoher Stellenwert der Lehrerbildung in den daran beteiligten Fachbereichen und der Universität insgesamt;
- Den Aufbau und die Pflege von Kommunikationsstrukturen zwischen einerseits in der Lehrerbildung Tätigen/Studierenden und andererseits zwischen lehrerbildenden und nicht-lehrerbildenden Bereichen.

§ 2

Aufgaben des ZfL

(1) Die Aufgaben des ZfL im Bereich der inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung der Lehrerbildung sowie im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten der Förderung der Lehr- und Lernforschung umfassen vorbehaltlich der Rechte des Rektorats, des Akademischen Senats und der Fachbereiche insbesondere:

1. Die Entwicklung von kompetenzorientierten Standards für die Lehrerbildung, die Absprache dieser Standards mit den Fachbereichen und die Unterstützung der Studienfächer bei der Entwicklung ihrer lehramtsspezifischen Curricula unter Einbeziehung dieser Standards.
2. Die Weiterentwicklung der Studienstruktur für die Ausbildung zur Lehrerin bzw. zum Lehrer in Übereinstimmung mit von der Hochschulleitung und dem Akademischen Senat beschlossenen Strukturentwicklungen für die gesamte Universität und unter Berücksichtigung von strukturellen Planungsvorhaben der Fachbereiche.

3. Die Entwicklung von Empfehlungen an die Fachbereiche zur Verbesserung der Lehrorganisation und der Studierbarkeit des Lehramtsstudiums.
4. Die Förderung von Forschungsvorhaben im Bereich der Schulbegleitforschung und Lehrerbildungsforschung, Koordination der Beteiligung der Universität an der Schulbegleitforschung, Durchführung von Tagungen.

(2) Das ZfL wirkt an allen inneruniversitären Beratungsprozessen mit, die die in § 2 beschriebenen Aufgaben betreffen oder die zu einer besseren Abstimmung zwischen den lehrerbildenden und den nicht-lehrerbildenden Bereichen erforderlich sind. Dafür nimmt die Direktorin bzw. der Direktor des ZfL an entsprechenden Sitzungen des Rektorats und regelmäßig an Sitzungen der Studiendekaninnen und Studiendekane teil. Im Einzelnen obliegen dem ZfL die folgenden Aufgaben:

1. Die Mitwirkung an der Erstellung von die Lehrerbildung betreffenden Ordnungsmitteln und Verfahren sowie die Stellungnahme zu Prüfungsordnungen der lehrerbildenden Studiengänge vor ihrer Genehmigung durch die Rektorin bzw. den Rektor.
2. Die Evaluation der Lehrerbildung bzw. einzelner Teile davon im Rahmen des Gesamtqualitätsmanagements der Universität.
3. Bei Berufungsverfahren für erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Hochschul-lehrerinnen- bzw. Hochschullehrerstellen:
 - Stellungnahme zum vom Fachbereich vorgelegten Entwurf einer Stellenausschreibung sowie zum Berufungsbericht des Fachbereichs, ehe dieser dem Rektorat vorgelegt wird.

(3) Das ZfL koordiniert und initiiert einen universitätsweiten, öffentlichen Diskurs über Fragen der Lehrerbildung, z.B. durch die regelmäßige Durchführung eines „Forums für Lehrerbildung“ und fördert die aktive Beteiligung aller in der Lehrerbildung Tätigen und Studierenden.

(4) Das ZfL ist verantwortlich für die operative Umsetzung der Lehrerbildung in Bezug auf die schulischen Praxisphasen und der Koordination mit dem dritten Ausbildungsabschnitt (Referendariat) gemäß BremLAG.

(5) Das ZfL koordiniert und organisiert Lehrangebote zum Erwerb von lehramtsrelevanten Schlüsselqualifikationen ergänzend zu denjenigen der Fachbereiche.

(6) Das ZfL führt Studienberatungen im Einvernehmen mit den Studiendekaninnen und -Studiendekanen der lehrerbildenden Fachbereiche durch.

§ 3

Organe

Organe des ZfL sind der Zentrumsrat und der Vorstand mit einer Direktorin bzw. einem Direktor.

§ 4

Zentrumsrat

(1) Dem Zentrumsrat gehören an:

1.1 Mit Stimmrecht:

1. Je eine bzw. ein von den Fachbereichsräten der lehrerbildenden Fachbereiche benannte Hochschullehrerin bzw. benannter Hochschullehrer als Beauftragte bzw. Beauftragter für die Lehrerbildung ihrer Fachbereiche sowie jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter

2. Zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter bzw. Lektorinnen bzw. Lektoren
3. Zwei Studierende

1.2. Ohne Stimmrecht:

1. Direktorin bzw. Direktor des ZfL (Vorsitz)
2. Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer des ZfL (Teilnahme an Sitzungen und beratende Mitwirkung)
3. Konrektorin bzw. Konrektor für Lehre (Teilnahme an Sitzungen und beratende Mitwirkung)
4. Leiterin bzw. Leiter der Abteilung Ausbildung beim LIS (Teilnahme an Sitzungen und beratende Mitwirkung)

(2) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Lektorinnen oder Lektoren und Studierenden in den Zentrumsrat erfolgt nach Statusgruppen getrennt im Akademischen Senat auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppen in den Fachbereichsräten der lehrerbildenden Fachbereiche.

§ 5

Aufgaben des Zentrumsrates

- (1) Der Zentrumsrat berät und beschließt im Rahmen der Aufgaben des ZfL gemäß § 2:
 1. • Grundsätzliche Konzeptionen für die strukturelle und inhaltliche Weiterentwicklung der Lehrerbildung:
 - Standards für die Lehrerbildung
 - Stellungnahme zu den die Lehrerbildung betreffenden Ordnungsmitteln
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung und für die Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagements in der Lehrerbildung
 - die konzeptionelle Weiterentwicklung und Regelung der schulischen Praxisphasen sowie deren Organisation in Kooperation mit dem LIS und den Schulen.
 2. Er kann themenspezifische Arbeits- bzw. Projektgruppen einrichten.
 3. Er macht Vorschläge zur Ernennung der Direktorin bzw. des Direktors an die Rektorin bzw. den Rektor.
 4. Er berät den jährlichen Rechenschaftsbericht der Direktorin bzw. des Direktors über die Arbeit des Zentrums.
 5. Dem Zentrumsrat werden die Aufgaben des gemeinsam beschließenden Ausschusses gemäß § 88 Absatz 3 BremHG für die fachbereichsübergreifenden lehrerbildenden Studiengänge durch die lehrerbildenden Fachbereiche übertragen. Dies beinhaltet die Aufgabe, die fachspezifischen Prüfungsordnungen der lehrerbildenden Studiengänge im Einvernehmen mit den Fachbereichen zu beschließen. Dies beinhaltet nicht die Beschlussfassung über die fachspezifischen Anlagen, in denen die Curricula der jeweiligen Studiengänge geregelt werden. Diese werden von dem jeweils zuständigen Fachbereichsrat beschlossen.
 6. Werden gemeinsame Prüfungsausschüsse in den fachbereichsübergreifenden lehrerbildenden Studiengängen gemäß § 26 ATBPO und ATMPO in der Fassung vom 27. Januar 2010 gebildet, wählt der Zentrumsrat auf Vorschlag der lehrerbildenden Fachbereiche die Mitglieder dieser Prüfungsausschüsse. Die Ausschüsse müssen sich nicht aus den Mitgliedern des Zentrumsrates zusammensetzen. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer bzw. einem Studierenden.
 7. Der Zentrumsrat wählt die Mitglieder für die Masterzugangskommission gemäß § 6 der Master of Education Zugangsordnung.

(2) Der Zentrumsrat wird von der Direktorin bzw. dem Direktor mindestens zweimal in der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters einberufen.

(3) Die Amtszeit für Studierende beträgt ein Jahr, für alle anderen Mitglieder zwei Jahre.

§ 6

Vorstand mit Direktorin bzw. Direktor

(1) Der Vorstand besteht aus:

Der Direktorin bzw. dem Direktor des ZfL, der stellvertretenden Direktorin bzw. dem stellvertretenden Direktor und der Konrektorin bzw. dem Konrektor für Lehre. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des ZfL nimmt an den Sitzungen teil und wirkt beratend mit.

(2) Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

1. Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2.
2. Vorbereitung von Beschlüssen über Grundsatzfragen für den Zentrumsrat.
3. Abstimmung über und gemeinsame Positionsbildung zu Fragen der Lehrerbildung.
4. Entscheidung in allen Angelegenheiten des ZfL unter Beachtung der Beschlüsse des Zentrumsrates.

(3) Bei Fragen der Lehrerbildung, die eine Abstimmung zwischen der Universität und senatorischer Behörde erfordern, wird eine Vertretung der senatorischen Behörde eingeladen.

(4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Kommt bei Fragen, die wesentlich gesamtuniversitäre Ziele betreffen, keine Einigung mit der Konrektorin bzw. dem Konrektor zustande, werden diese an das Rektorat verwiesen und dort unter Beteiligung der Direktorin bzw. des Direktors beraten und entschieden.

(5) Der Direktor bzw. die Direktorin des ZfL ist eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Universität. Sie bzw. er leitet das ZfL und vertritt das ZfL gegenüber den Organen, Gremien und der Leitung der Universität. Sie bzw. er wird auf Vorschlag des Zentrumsrates für zwei Jahre von der Rektorin bzw. dem Rektor ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Direktorin bzw. der Direktor ist dem Rektorat verantwortlich. Die Rektorin bzw. der Rektor kann die Direktorin bzw. den Direktor abberufen, wenn sie bzw. er gleichzeitig eine kommissarische Leiterin bzw. einen kommissarischen Leiter ernannt. Auf Vorschlag der Direktorin bzw. des Direktors ernannt die Rektorin bzw. der Rektor eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

(6) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine notwendige Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann die Direktorin bzw. der Direktor anstelle dieses Organs die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen treffen. Sie bzw. er unterrichtet unverzüglich das zuständige Organ. Das zuständige Organ kann die Maßnahme oder Entscheidung der Direktorin bzw. des Direktors aufheben oder abändern, bei Unaufschiebbarkeit jedoch nur durch eine eigene Regelung der Angelegenheit; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. Der Direktorin bzw. dem Direktor können durch Beschluss des Vorstandes weitere Angelegenheiten zur alleinigen Entscheidung übertragen werden.

(7) Die Direktorin bzw. der Direktor erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Zentrums gegenüber dem Rektorat.

§ 7

Arbeits- u. Projektgruppen

(1) Zur Erfüllung wiederkehrender Aufgaben kann der Zentrumsrat Arbeitsgruppen einrichten. Zur Erfüllung von Aufgaben mit begrenztem Zeitraum kann der Zentrumsrat Projektgruppen einsetzen.

(2) Der Zentrumsrat richtet eine Arbeitsgruppe „Schulpraktische Studien“ ein. Der Zentrumsrat legt die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe für die Dauer von zwei Jahren fest und wählt die Mitglieder.

(3) Der Zentrumsrat kann weitere Arbeits- und Projektgruppen einrichten.

§ 8

Verwaltungseinheit mit Geschäftsführung

(1) Dem ZfL wird eine Verwaltungseinheit zugeordnet, die von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer geleitet wird.

(2) Die Leitung des ZfL wird von einer hauptamtlichen Geschäftsführerin bzw. einem hauptamtlichen Geschäftsführer unterstützt. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird vom Rektorat im Benehmen mit dem Zentrumsrat und der Direktorin bzw. dem Direktor eingesetzt. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Zentrums; sie bzw. er ist Leiterin bzw. Leiter der Verwaltungseinheit.

(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist zuständig für die Bewirtschaftung der Mittel des ZfL.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Die Satzung vom 21.11.2007 tritt außer Kraft.

mit der Genehmigung

Bremen, den

Der Rektor der Universität Bremen